

Statuten der Dorfgemeinschaft Pfäffikon (DGP)

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform

Die Dorfgemeinschaft Pfäffikon (DGP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) mit Sitz in Pfäffikon SZ.

II. Zielsetzung

Art. 2 Ziele des Vereins

¹ Die DGP

- a) fördert und bereichert das Dorfleben von Pfäffikon SZ;
- b) bietet eine Plattform, um soziale Kontakte unter den Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern zu fördern und die Integration von neu hinzugezogenen Einwohnerinnen und Einwohnern zu erleichtern;
- c) trägt zur kulturellen Vielfalt in der Gemeinde bei und fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde Freienbach;
- d) ist ein Sprachrohr für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pfäffikon SZ gegenüber der Gemeinde Freienbach.

² Diese Ziele erreicht die DGP namentlich durch:

- a) Kulturelle und/oder gesellige Anlässe;
- b) die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen von Drittorganisationen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind; und
- c) die Vertretung in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Freienbach, um die Interessen des Ortsteils Pfäffikon SZ und die Ziele der DGP einzubringen.

Art. 3 Voraussetzungen zur Unterstützung von Anlässen durch Drittorganisationen

¹ Die DGP unterstützt insbesondere Anlässe von Drittorganisationen, wenn

- a) der Anlass die Zielsetzungen der DGP verfolgt;
- b) der Anlass grundsätzlich im Ortsteil Pfäffikon SZ stattfindet, wobei Ausnahmen gewährt werden können;
- c) seitens der Veranstalterin des Anlasses eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner und ein Organisationskomitee bzw. eine Organisation vorhanden ist;
- d) ein Budget vorgelegt wird; und
- e) nach der Veranstaltung eine Abrechnung eingereicht wird.

- ² Bei Veranstaltungen, die einen Gewinn erwirtschaften, auch wenn dieser nicht budgetiert war, kann die finanzielle Unterstützung nachträglich gekürzt werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt und Austritt

- ¹ Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche Wohn- oder Geschäftssitz in Pfäffikon SZ haben oder mit Pfäffikon SZ verbunden sind.
- ² Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die DGP. Der Vorstand prüft die Anmeldung und bestätigt den Beitritt, sofern keine speziellen Gründe dagegen sprechen.
- ³ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand erfolgen, worauf das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- ⁴ Die DGP leitet die Daten ihrer Mitglieder nicht an Dritte weiter.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die DGP kann einen Mitgliederbeitrag erheben. Dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 100.—.
- ² Das Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Bezahlt das Mitglied den Beitrag während zweier aufeinander folgender Jahre nicht, scheidet es als Mitglied aus.
- ³ Der gewählte Vorstand und der erweiterte Vorstand sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- ⁴ Der Vorstand kann «Frei»-Mitglieder bestimmen, welche für den Verein speziell aktiv sind und vorübergehend vom Mitgliederbeitrag befreit werden.
- ⁵ Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, die auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit sind.

IV. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 6 Stellung, Einberufung und Antragsrecht

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der DGP. Sie findet einmal pro Jahr statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand; oder
 - b) auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern.
- ³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch mit Begründung an das Präsidium zu richten.
- ⁴ Generalversammlungen können ausnahmsweise auf elektronischem oder schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die Generalversammlung:
 - a) nimmt den Jahresbericht des Präsidiums zur Kenntnis;
 - b) berät und beschliesst das Budget;
 - c) entscheidet über die Abnahme der Jahresrechnung und über die Erteilung der Decharge an den Vorstand;
 - d) berät und beschliesst über Anträge, die aus der Versammlung oder dem Vorstand eingebracht werden;
 - e) wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Revisionsstelle;
 - f) erhält Informationen aus den Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Freienbach durch die Vertreter der DGP;
 - g) beschliesst über das Entgegennehmen von Anliegen und Vorschlägen der Mitglieder zuhanden der Gemeinde Freienbach;
 - h) beschliesst Statutenänderungen.
- ² Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen und Enthaltungen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

B. Vorstand

Art. 8 Stellung, Bestand und Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

² Der Vorstand:

- a) setzt die Ziele der DGP gemäss Art. 2 um;
- b) beurteilt und beschliesst über Anträge für die finanzielle Unterstützung von Anlässen von Drittorganisationen gemäss Art. 3;
- c) nominiert die Besetzung der Sitze in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Freienbach zu Handen des Gemeinderates;
- d) organisiert und führt die Generalversammlung durch, inkl. Vorbereitung der Traktanden und Anträge;
- e) setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
- f) betreut die Finanzen der DGP, wobei er das Rechnungswesen auch extern vergeben kann.
- g) Erstellt und unterhält ein Datenschutzreglement

³ Im Übrigen entscheidet er über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

⁴ Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen und Enthaltungen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung durch Stichentscheid.

⁵ Vorstandssitzungen finden in physischer Präsenz statt. In begründeten Fällen können sie auch auf elektronischem oder schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Art. 9 Erweiterter Vorstand

¹ Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen die Arbeit des Vorstandes punktuell und sichern damit die Handlungsfähigkeit des Vorstandes.

² Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes:

- a) beraten und unterstützen den Vorstand bei spezifischen Themen;
- b) können auf Einladung je nach Traktanden an Vorstandssitzungen teilnehmen;
- c) haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand;
- d) besitzen kein Stimmrecht an der Vorstandssitzung.

C. Revisionsstelle

Art. 10 Stellung und Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig und prüft die Ordnungsmässigkeit der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung. Sie bescheinigt bei ordnungsgemässer Rechnungsführung die Richtigkeit der Rechnung. Bei Unregelmässigkeiten ist sie verpflichtet, der Generalversammlung transparent Bericht zu erstatten.
- ² Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Personen. Kann die Revisionsstelle nicht ordnungsgemäss bestellt werden, betraut die Generalversammlung eine dazu befähigte Treuhandgesellschaft mit der Revision.

V. Finanzen

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Art. 12 Einnahmen und Haftung

- ¹ Die Einnahmen der DGP bestehen aus:
 - a) Erträgen aus den Aktivitäten
 - b) Gönnerbeiträgen und Zuwendungen
 - c) Allfällige Subventionen durch die öffentliche Hand
 - d) Vermögenserträgen und weiteren Erträgen
 - e) Mitgliederbeiträgen
- ² Für Schulden haftet ausschliesslich das Vermögen der DGP. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung

- ¹ Die DGP kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Leere Stimmen und Enthaltungen fallen für die Berechnung des qualifizierten Mehrs ausser Betracht.
- ² Löst sich die DGP auf, wird ihr Vermögen einer allfälligen Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Das Vermögen kann vorübergehend bei der Gemeinde Freienbach treuhänderisch zuhanden einer späteren Nachfolgeorganisation hinterlegt werden. Kann das Vermögen während 10 Jahren keiner Nachfolgeorganisation übergeben werden, soll es einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

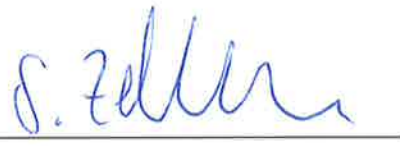
Art. 14 Gültigkeit

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25.04.2024 beschlossen und traten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten.

Pfäffikon SZ, 25.04.2024



Präsidentin
Claudia Räber



Kassierin
Sylvia Zehnder